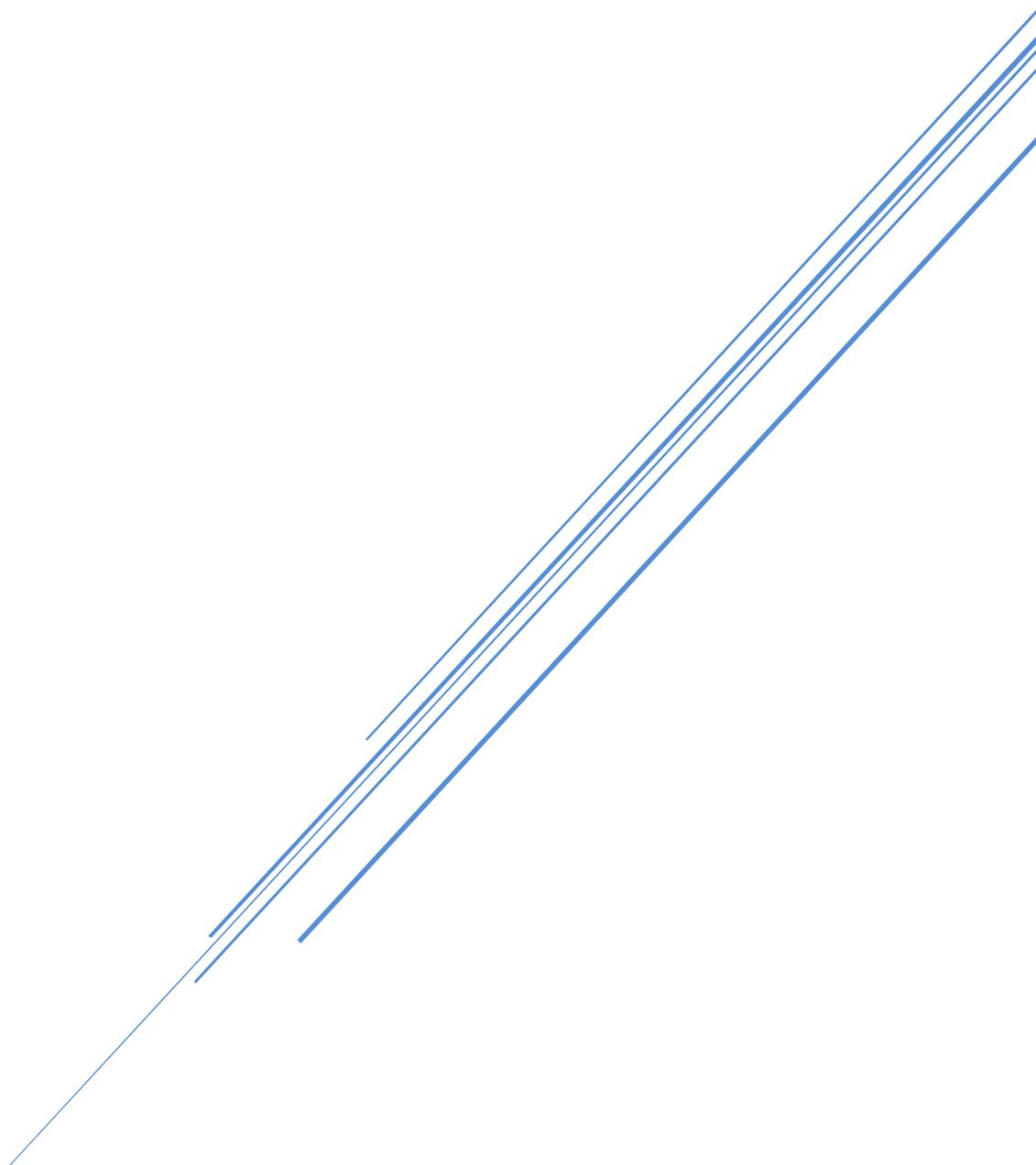


PUBLIZISTISCHE GRUNDSÄTZE

der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf



Publizistische Grundsätze

für die kommunalen Medien der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Stand: 17. März 2019
überarbeitete Version Stand September 2021

Inhaltsverzeichnis

- I. Präambel zu den in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf geltenden Publizistischen Grundsätzen
- II. Die Publizistischen Grundsätze für die kommunalen Medien der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
- III. Funktionen, Verantwortlichkeiten und Sachverhalte bei der Herausgabe der kommunalen Medien der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

I. Präambel zu den in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf geltenden Publizistischen Grundsätzen

Auf der Grundlage der Publizistischen Grundsätze (Pressekodex) des Deutschen Presserates sowie des Pressegesetzes des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Pressegesetz BbgPG) vom 13.03.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2012) erscheinen die Medien der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Homepage, Bürgerinformationssystem und das monatliche Informationsblatt für Petershagen/Eggersdorf „Das Doppeldorf“) gemäß den für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf per Beschluss der Gemeindevertretung BV/253/2021 vom 23.09.2021 in nachfolgenden Absätzen 1 bis 6 verfassten eigenen Publizistischen Grundsätzen.

Dabei gilt, wie es in der Präambel zu den Publizistischen Grundsätzen (Pressekodex) des Deutschen Presserates heißt:

„Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Verleger, Herausgeber und Journalisten müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr. Die publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und des geltenden Rechts das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen. Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen. Die Berufsethik räumt jedem das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird. Diese Präambel ist Bestandteil der ethischen Normen.“

Weiterhin heißt es auf der Homepage des Deutschen Presserates zu den Publizistischen Grundsätzen im Menüpunkt Pressekodex:

„Grundlage für die Beurteilung der von Lesern eingereichten Beschwerden sind die Publizistischen Grundsätze, der Pressekodex.“ In ihnen sind die „Maßstäbe hinsichtlich der Berichterstattung und des journalistischen Verhaltens“ festgelegt. „Mit ihnen wird die Wahrung der Berufsethik sichergestellt. Ergänzende Richtlinien bieten darüber hinaus praktische Hilfen, um in der redaktionellen Praxis auftretende Fragen zu beurteilen.“

Soweit die für die Medien der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Homepage, Bürgerinformationssystem und monatliches Informationsblatt für Petershagen/Eggersdorf „Das Doppeldorf“) spezifizierten Publizistischen Grundsätze die Anwendung bei bestimmten Problemlagen nicht ausreichend abdecken, gelten nachfolgend aufgeführte Rechtsgrundlagen:

der Pressekodex des Deutschen Presserates in seiner jeweils letzten veröffentlichten Fassung bzw. das Pressegesetz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Pressegesetz BbgPG) vom 13.03.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2012).

die DSGVO in ihrer aktuell gültigen Fassung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) des ABI. L 119, 04.05.2016; über. ABI. L 127, 23.05.2018

das Urheberrechtsgesetz (Deutschland) (UrhG) in seiner gültigen Fassung vom 1. Januar 1966, letzte Änderung vom 2. Dezember 2020.

II. Die Publizistischen Grundsätze für die kommunalen Medien der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Abs. 1 – Wahrheit, korrekte Unterrichtung und Persönlichkeitsrechte

1. Die Redakteure achten in ihrer journalistischen Tätigkeit Wahrheit, Persönlichkeitsrechte und die korrekte Unterrichtung der Öffentlichkeit. Sie sind sich stets der Verantwortung für die Wahrung des Ansehens und der Glaubwürdigkeit des monatlichen Informationsblattes und der kommunalen Homepage als Medien der Gemeinde bewusst.
2. Berichte aus öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sollen den Inhalt und die Ergebnisse der Sitzung für die Öffentlichkeit wahr widerspiegeln.
3. Die Redakteure berichten objektiv über den Beratungsverlauf sowie Ergebnisse oder Beschlüsse der Gemeindevertretung in den kommunalen Medien. Im Rahmen der objektiven Berichterstattung haben Redakteure nicht die Aufgabe, Ergebnisse oder Beschlüsse der Gemeindevertretung oder die vom Bürgermeister veröffentlichte Kolumne oder die Beiträge der Fraktionen oder Parteien zu bewerten, zu recherchieren oder zu kommentieren.
4. Persönliche Meinungen der Redakteure müssen von objektiv berichtenden journalistischen Beiträgen getrennt werden und eindeutig als solche erkennbar sein.
5. Personen, die keine „Personen des öffentlichen Lebens“ in der Gemeinde sind, müssen der Veröffentlichung ihres Namens oder Bild- und Tonveröffentlichungen in dem monatlichen Informationsblatt und im Internet zustimmen. Veröffentlichungen im Internet sind dabei alle Dokumente, die online der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, also auch Beschlussentwürfe, Niederschriften oder Amtsblätter; Bestimmungen über zwingende Veröffentlichungen im Amtsblatt bleiben unberührt. Der Begriff „Person des öffentlichen Lebens“ umfasst im Rahmen deren Tätigkeit den hauptamtlichen Bürgermeister, die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die von der Gemeindevertretung bestellten Beauftragten. Fotos, die u. a. Personen während öffentlicher Veranstaltungen abbilden, können ohne Einwilligung der Abgebildeten, aber ohne Namensnennung veröffentlicht werden; die Namensnennung darf bei „Personen des öffentlichen Lebens“ erfolgen.
6. Grundsätzlich gilt: Veröffentlichungen dürfen nur unter Beachtung der aktuellen datenrechtlichen Bestimmungen und des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) erfolgen.

Abs. 2 – Recherche und Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Abs. 3 – Leserbriefe

1. Leserbriefe sind an die hauptamtliche Redaktion in der Gemeindeverwaltung zu richten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt. Bei Leserbriefen gelten die als „Netiquette“ (Abs. 6) veröffentlichten Regeln.
2. Zuschriften an die hauptamtliche Redaktion können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn dafür die Einwilligung zur Veröffentlichung vorliegt.
3. Der Abdruck erfolgt mit dem Namen des Verfassers. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine anonyme Veröffentlichung erfolgen, wenn die Redaktion den tatsächlichen Verfasser kennt und dies bei der Veröffentlichung mitteilt. Adressangaben werden nicht veröffentlicht, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen.
4. Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Leserzuschriften das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.
5. Alle der Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen ohne ausdrückliche, vorherige Zustimmung des Einsenders in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden oder müssen gegenüber Dritten anonymisiert sein. „Dritte“ in diesem Sinne sind auch Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, Gemeindevertreter oder ehrenamtliche Beauftragte. Die Zustimmung zur Veröffentlichung umfasst die Zustimmung zur Vorabinformation etwa namentlich genannter Personen.

Abs. 4 – Gastbeiträge

Die hauptamtliche Redaktion trägt Verantwortung für die Einhaltung der Publizistischen Grundsätze in den Gastbeiträgen. Gastbeiträge unterliegen der redaktionellen Kontrolle und Verantwortung. Von Nutzern zugelieferte Beiträge müssen als solche klar erkennbar sein. Diese müssen jedoch als neutral und objektiv gehaltene Beiträge auch bei Themen von allgemeinem Interesse stets einen Bezug zur Gemeinde Petershagen/Eggersdorf haben.

Abs. 5 – Trennung von Werbung und Redaktion, Schleichwerbung

1. Die Redakteure tragen selbst die Verantwortung für eine klare Trennung zwischen redaktionellem Beitrag und Veröffentlichungen mit werblichem Inhalt.
2. Redaktionelle Veröffentlichungen, die auf Unternehmen, ihre Erzeugnisse, Leistungen oder Veranstaltungen hinweisen, dürfen nicht die Grenze zur Schleichwerbung überschreiten. Eine Überschreitung liegt insbesondere nahe, wenn die Veröffentlichung über ein begründetes Informationsinteresse der Leser hinausgeht oder von dritter Seite bezahlt bzw. durch geldwerte Vorteile belohnt wird. Schleichwerbung ist daher unzulässig. Sie liegt vor, wenn beispielsweise in einem redaktionellen Beitrag neben dem Firmennamen auch Kontaktdaten, wie Post- oder Mail-Adresse oder Telefonnummer veröffentlicht werden bzw. wenn sie vom Redakteur absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und wegen fehlender Kennzeichnung als Anzeige die allgemeine Öffentlichkeit hinsichtlich des eigentlichen werblichen Zwecks irreführen kann. Schleichwerbung ist nach dem Wettbewerbsrecht unzulässig und insofern durch Wettbewerber abmahnfähig.
3. Redaktionelle Beiträge über Unternehmen, die ortsansässig sind oder einen Bezug zu Petershagen/Eggersdorf haben, sind zulässig, wie z. B. die redaktionelle Berichterstattung über
 - langjährig bestehende Unternehmen
 - die Eröffnung eines neu angesiedelten Unternehmens
 - besondere Firmenjubiläen
 - das besondere soziale Engagement eines Unternehmens
 - Ausbildungsangebote
 - Ausbildungsabschlüsse

4. Insbesondere ortsansässige Unternehmen oder solche mit wirtschaftlicher Verbindung zu Petershagen/Eggersdorf können gegen Entgelt Beiträge mit werblichem Inhalt in dem monatlichen Informationsblatt und auf der kommunalen Homepage veröffentlichen. Bezahlte Veröffentlichungen müssen so gestaltet sein, dass sie als Werbung für den Leser erkennbar sind. Die Abgrenzung vom redaktionellen Teil muss durch Kennzeichnung mit dem Text „Anzeige“ oder als gestaltete Rahmenanzeige erfolgen.
5. Der Herausgeber veröffentlicht für Textanzeigen und gestaltete Anzeigen regelmäßig Preislisten oder weist regelmäßig auf deren Veröffentlichung auf der Gemeinde-Homepage hin.
6. Abmahnungen zu Anzeigen gehen nur dann zu Lasten der Redakteure, wenn durch die betreffenden Anzeigen gegen die Punkte 1-5 dieses Absatzes verstoßen wird.

Abs. 6 Regeln für den öffentlichkeitswirksamen Umgang mit dem monatlichen Informationsblatt, der Homepage und anderen von der Gemeinde verantworteten Medien und Publikationen (für IT gestützte Medien auch Netiquette)

Bei den Beiträgen und Meinungsäußerungen soll allen Nutzern größtmögliche Freiheit eingeräumt werden.

Diese sollen jedoch als neutral und objektiv gehaltene Beiträge auch bei Themen von allgemeinem Interesse stets einen Bezug zur Gemeinde Petershagen/Eggersdorf haben.

Davon abweichend können Beiträge der Fraktionen oder Parteien zu politischen Ereignissen im Wahljahr (Bundestagswahl, Landtagswahl) auch Inhalte ohne direkten Gemeindebezug beinhalten.

Es werden in den von der Gemeinde verantworteten Medien und Publikationen jedoch nur Beiträge veröffentlicht, welche nicht gegen nachfolgende Regeln verstoßen:

1. Behandeln Sie Vertreter der Gemeinde, die Redaktion und andere Personen so, wie Sie selbst behandelt werden wollen.
2. Schreiben Sie unter Ihrem Namen. Das Aneignen von fremden Namen ist nicht zulässig. Teilen Sie der Redaktion mit, wenn Sie anonym bleiben wollen.
3. Argumentieren Sie sachlich und greifen Sie keine anderen Personen an.
4. Meinungen, welche
 - Rassismus und Extremismus in jeder Form
 - Aufruf zu Gewalt und Hass
 - Volksverhetzung oder Diskriminierung beinhaltenwerden nicht veröffentlicht.

5. Falsche Tatsachenbehauptungen, Beleidigungen, Verleumdungen und rufschädigende Äußerungen werden nicht veröffentlicht (Weitere Informationen dazu: <https://www.das.de/de/rechtsportal/internetrecht/cyber-mobbing/meinungsfreiheit.aspx>).
6. Illegale, pornografische, obszöne oder jugendgefährdende Inhalte und solche, die gegen deutsches und EU Recht verstoßen, werden nicht veröffentlicht.
7. Das Veröffentlichen von Verweisungen zu anderen Websites ist auf der Homepage von Petershagen/Eggersdorf grundsätzlich erlaubt. Allerdings dürfen die Links nicht der Werbung oder Suchmaschinenoptimierung dienen. Ebenso dürfen sie nicht auf Internetseiten mit strafbaren Inhalten verweisen. Für die Inhalte fremder Seiten übernimmt der Eigentümer der Homepage von Petershagen/Eggersdorf keine Haftung.

III. Funktionen, Verantwortlichkeiten und Sachverhalte bei der Herausgabe der kommunalen Medien der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Herausgeber

Herausgeber des monatlichen Informationsblattes „Das Doppeldorf“ und der kommunalen Homepage sowie für die Öffentlichkeit von der Gemeindeverwaltung herausgegebenen Druck-erzeugnisse ist der hauptamtliche Bürgermeister und Leiter der Gemeindeverwaltung.

Als Herausgeber hat er die Aufgabe die organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen zum Erscheinen der benannten Medien zu sichern und hat für die Information der Einwohner zu öffentlichkeitsrelevanten Sachverhalten aus dem Bereich der Gemeindeverwaltung zu sorgen. Für diesen Bereich ist er dann auch rechtlich und inhaltlich verantwortlich.

Im Falle, dass Veröffentlichungen von Verfassern, die nicht aus dem Kreise der Gemeindeverwaltung stammen, seine persönliche und politische Verantwortung direkt tangieren, kann er zu deren Beiträgen unmittelbar Anmerkungen, Ergänzungen und Gegendarstellungen im Rahmen seiner Kolumne oder direkt zu dem seine Person betreffenden Beitrag veröffentlichen. Insofern steht ihm die gleiche Möglichkeit zu, die im Abschnitt „IV. Funktionen, Verantwortlichkeiten und Sachverhalte bei der Herausgabe der kommunalen Medien der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf“ unter dem Absatz „Leserbriefe“ auch anderen Nutzern eingeräumt wird.

Er kann und muss als Herausgeber gegenüber der Redaktion auch die Veröffentlichung von Beiträgen unterbinden oder auf deren redaktioneller Bearbeitung bestehen, sofern er erkennt, dass deren Veröffentlichung/oder nicht redigierte Veröffentlichung zivil- und/oder strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben kann. Denn „wird im Einzelfall festgestellt, dass beispielsweise der Herausgeber Kenntnis von dem in 'seinem' Periodikum erscheinenden Beitrag hatte und die Veröffentlichung eines derartigen Beitrages in Kenntnis seiner Strafbarkeit duldete, kann er zwar nicht als Täter, wohl aber wegen Beihilfe selbst strafbar sein.“ (Medienrecht: Zur Haftung von Journalisten bei Text-, Wort- und Bildbeiträgen; Christian Zappe, in „Der Fachjournalist“ Nr_4_2010, S.23).

Darüber hinaus gehört es zu seinen Pflichten, für die Umsetzung von Beschlüssen der Gemeindevertretung, die die von ihm herausgegebenen Medien betreffen, zu sorgen.

Die Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung entscheidet mit der Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel im jeweiligen Jahreshaushalt grundsätzlich über das Erscheinen /die Herausgabe der eigenen Medien der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und deren Umfang. Die Gemeindevertretung samt ihren Fraktionen und einzelnen Abgeordneten nimmt außerhalb der ihr in den Medien zur Verfügung stehenden Rubriken keinen inhaltlichen Einfluss auf die Redaktion. Davon unberührt ist ihr Recht auf Beschwerdeführung. Die Gemeindevertretung wählt sowohl den freien Redakteur als auch die Mitglieder des Medienrates.

Die Redaktion

Sowohl die hauptamtliche Redaktion als auch freiberufliche Redakteure folgen in ihrer Tätigkeit den Publizistischen Grundsätze für die kommunalen Medien der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.

Die hauptamtliche Redaktion

Die hauptamtliche Redaktion ist der Gemeindeverwaltung angegliedert. Sie stellt den Redakteur, der Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes (V. i. S. d. P.) ist und den Inhalt des von ihm redaktionell geführten Mediums zu verantworten hat, sofern es sich nicht um Informationen aus der Gemeindeverwaltung handelt. Der Verantwortliche Redakteur kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Redaktionsteam bilden.

Gemäß dem Brandenburgisches Pressegesetz § 4 Abs. 2 dürfen „Redakteurinnen oder Redakteure ... nicht veranlasst werden, eine Meinung, die sie nicht teilen, als eigene zu publizieren. Aus der Weigerung dürfen keine Nachteile entstehen. Die Pflicht zu sorgfältiger Berichterstattung (§ 6 BbgPG) bleibt unberührt.“

Die hauptamtliche Redaktion ist verantwortlich für eine gleichbleibende hohe technische und journalistische Qualität des monatlichen Informationsblattes und der kommunalen Homepage und sorgt für eine reale Widerspiegelung des gesellschaftlichen, sozialen und politischen Lebens innerhalb der Medien.

Die Redaktion ist zuständig für die öffentliche Erreichbarkeit der Medien bzw. Zustellung an die Bürger. Die hauptamtliche Redaktion ist Anlaufstelle für die Meldung von Terminen, die Annahme von Anzeigen und die Betreuung der festen Rubriken.

Der Bürgermeister ist gleichzeitig der Disziplinarvorgesetzte der Mitarbeiter der hauptamtlichen Redaktion. In diesem arbeitsrechtlichen Sinne ist die hauptamtliche Redaktion grundsätzlich nicht unabhängig und frei in ihren Entscheidungen über Veröffentlichungen.

Freier Redakteur

Wie in der Konzeption für die Ortszeitung [nunmehr monatliches Informationsblatt] von Petershagen/Eggersdorf 2011 von der Gemeindevertretung beschlossen, wird „für die journalistischen Beiträge der Ortszeitung [nunmehr monatliches Informationsblatt] (z. B. Bericht aus der Gemeindevertretung und den Ausschüssen, Sport, Kultur, Jubiläen, Vorstellung von Personen aus der Gemeinde, Hintergrundrecherche und Kommentare) ... ein „Freier Redakteur“ auf der Grundlage eines Honorarvertrages beauftragt. Der Freie Redakteur ist hinsichtlich seiner journalistischen Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und lediglich den in der Konzeption der Ortszeitung [nunmehr monatliches Informationsblatt] verankerten publizistischen Grundsätzen verpflichtet. Der Freie Redakteur sorgt dafür, dass zu Themen, die für die Gemeinde relevant sind, unterschiedliche Meinungen zu Worte kommen (Binnenpluralität). Die Gemeindeverwaltung ist nicht befugt, Beiträge des Freien Redakteurs zu zensieren. Der Freie Redakteur kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Gastbeiträge initiieren, für deren Inhalt der jeweilige Autor verantwortlich ist. Die Position des Freien Redakteurs ist durch die Gemeindeverwaltung auszuschreiben. Die Bestellung erfolgt durch die Gemeindevertretung. Die Vertragslaufzeit für den Honorarvertrag des Freien Redakteurs ist an die Legislaturperiode der Gemeindevertretung gebunden.

Der Freie Redakteur wird im Verhinderungsfalle (Krankheit, Urlaub) durch die hauptamtliche Redaktion vertreten.“

Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen hauptamtlicher Redaktion und Freiem Redakteur

Sinnwahrende Kürzungen im Sinne des Presserechtes nehmen bei Beiträgen, die nicht ihrer Autorenschaft zu zurechnen sind, die hauptamtliche Redaktion und der Freie Redakteur jeweils in ihrem eigenen Verantwortungsbereich vor.

Beleidigende und herabwürdigende Beiträge und Leserbriefe werden nicht veröffentlicht. In Zweifelsfällen entscheidet der Medienrat gemeinsam mit der hauptamtlichen Redaktion bzw. dem Freien Redakteur.

„Die hauptamtliche Redaktion und der Freie Redakteur nehmen regelmäßig an Sitzungen des Medienrates teil. Die Termine der Sitzungen sind zwischen den Beteiligten abzustimmen und in der Ortszeitung [nunmehr monatliches Informationsblatt] zu veröffentlichen.“ (aus: Konzeption für die Ortszeitung [nunmehr monatliches Informationsblatt] von Petershagen/Eggersdorf, 2011 von der Gemeindevertretung beschlossen).

Der Medienrat

„Die Befugnisse des Medienrates werden in der Hauptsatzung der Gemeinde und in der Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt. Der Medienrat soll helfen, die angemessene und ausgewogene Unterrichtung der Einwohner der Gemeinde und die Widerspiegelung unterschiedlicher Meinungen zu sichern. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die durch die Gemeindevertretung einmal in der Kommunalwahlperiode bestellt werden. Zu Mitgliedern des Medienrates sollen Bürger der Gemeinde bestellt werden, die weder Mitarbeiter der Verwaltung sind, noch der Gemeindevertretung angehören. Der Medienrat gibt Empfehlungen an die hauptamtliche Redaktion bzw. den freien Redakteur und legt Vorschläge für Anpassungen zu wesentlichen Inhalten der kommunalen Medien dem Hauptausschuss der Gemeindevertretung vor. Der Medienrat kann als Vermittler angerufen werden, wenn es Konflikte über Art, Umfang und Inhalt der Berichterstattung im „Doppeldorf“ gibt. Er soll auch Anregungen geben, wie die Ortszeitung [nunmehr monatliches Informationsblatt] noch attraktiver gestaltet werden kann. Der Medienrat legt seine Vorschläge dem Hauptausschuss schriftlich vor. Der Hauptausschuss kann über die Vorschläge einen Beschluss herbeiführen, diese weiterleitend in die Gemeindevertretung einbringen oder zur Bearbeitung in andere Ausschüsse verweisen (z. B. Finanzausschuss, Bildungsausschuss). Natürlich steht es Fraktionen oder Gemeindevertretern frei, die Vorschläge des Medienrates in die Gemeindevertretung einzubringen, wenn der Hauptausschuss dies nicht tut oder die Vorschläge ablehnt. Der Medienrat tagt öffentlich. Er kann in nicht-öffentlicher Sitzung tagen, soweit schützenswerte Belange von Personen betroffen sind. Die Sitzungstermine sind in der Ortszeitung [nunmehr monatliches Informationsblatt] und auf der Internetseite zu veröffentlichen.“ (aus: Konzeption für die Ortszeitung [nunmehr monatliches Informationsblatt] von Petershagen/Eggersdorf, 2011 von der Gemeindevertretung beschlossen)

Zensur

Zensur als Informationskontrolle hat bei den im Selbstverlag verlegten kommunalen Medien nicht stattzufinden. Der Bürgermeister als Herausgeber beeinflusst keinesfalls die Arbeit der Redaktion.

Gastbeiträge

Gastbeiträge können von jedem Leser des monatlichen Informationsblattes oder Nutzer der Homepage an die hauptamtliche Redaktion eingereicht werden. Gastbeiträge sind Inhalte der Homepage oder des monatlichen Informationsblattes, die nicht von der hauptamtlichen Redaktion oder freiberuflichen Redakteuren erstellt werden, aber keine Leserzuschriften sind.

Leserbriefe

Leserbriefe sind Einsendungen von Bürgern oder Einwohnern, deren Inhalt nicht der redaktionellen Verantwortung unterliegen. Diese spiegeln die persönliche Meinung zu kommunalen Themen und Sachverhalten wieder. Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung der Zuschrift besteht nicht.

Auf Grund des monatlichen Erscheinens des Informationsblattes „Das Doppeldorf“ ist bei namentlicher Erwähnung von Personen der zur Veröffentlichung bestimmte Leserbrief der genannten Person vorab in Abschrift zuzuleiten und ihr Gelegenheit zu einer Antwort oder Gegenposition in derselben Ausgabe zu geben.

Netiquette

Netiquette ist die Zusammenfassung der Regeln für die Kommunikation innerhalb der kommunalen Medien für alle Nutzer. Beiträge, welche gegen diese Regeln verstoßen, werden vollständig gelöscht oder gar nicht erst veröffentlicht. Im Wiederholungsfall werden Beiträge dieser Nutzer – unabhängig von ihrem Inhalt – von der Redaktion nicht mehr angenommen.

Beschwerden

Beschwerden wegen vermuteter Verstöße gegen die publizistischen Grundsätze können an den Medienrat gerichtet werden. Es gilt das Beschwerdeverfahren des Medienrates als verbindlich.

Der Bürgermeister als Herausgeber der kommunalen Medien der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bestimmt gemäß einem entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung die verfassten Publizistischen Grundsätze als verbindlich im Sinne des § 4 (1) des Brandenburgischen Pressegesetzes. Diese Grundsätze werden auf der Gemeinde-Homepage öffentlich gemacht.